

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von CORICHEM gelten ausschließlich für Ein- und Verkauf von Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden oder Lieferanten werden nicht anerkannt. Die AGB von CORICHEM gelten auch dann, wenn CORICHEM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden oder Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.

1.2 Alle individuellen Vereinbarungen über Geschäftsbedingungen, Lieferungen und Leistungen, die zwischen CORICHEM und Kunden oder Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluß

2.1 Ist eine Bestellung des Kunden oder ein Angebot des Lieferanten als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann CORICHEM dieses Angebot innerhalb von vier Wochen seit Zugang annehmen.

2.2 Angebote von CORICHEM sind unverbindlich. Ein Vertrag zwischen CORICHEM und dem Kunden kommt erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder einer Rechnung von CORICHEM oder der Annahme der Ware durch den Kunden zustande. Inhalt und Umfang der von CORICHEM geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von CORICHEM.

2.3 Die in einer Bestellung von CORICHEM angegebenen Konditionen sind bindend, der Preis schließt die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung mit ein. Der Lieferant kann die Bestellung nur innerhalb von zwei Wochen annehmen.

3. Vergütung, Lieferung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

3.1 CORICHEM-Preise bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung von CORICHEM, ansonsten nach der im Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen CORICHEM-Preisliste; sie verstehen sich ab Werk bzw. Lager (EX WORKS) zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Der Versand von Lieferungen durch CORICHEM erfolgt auf Wunsch und Gefahr des Kunden. Kosten für Transportverpackung sowie Versandkosten und Abwicklungspauschalen werden gesondert berechnet. Die Wahl der Versandart und des Versandweges liegt im Ermessen von CORICHEM. Im Falle der Versendung wird CORICHEM auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind CORICHEM sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Lieferpapieren zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich Anzeige zu machen, anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

3.3 Handelt es sich bei dem von CORICHEM gelieferten Vertragsgegenstand um Importware, liegt dem in der Auftragsbestätigung genannten Euro- oder USD-Preis der an dem Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung gültige Wechselkurs der Fremdwährung zugrunde. CORICHEM behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages bis zur Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung Kostensteigerungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere Lohn- und Gehaltserhöhungen, Änderungen der Frachtkosten inklusive der Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren und der Preise des Vorlieferanten von CORICHEM sowie Wechselkursänderungen.

3.4 Zahlungsbedingungen für Lieferungen von CORICHEM werden nach deren freiem Ermessen für jeden Einzelauftrag bzw. jede Lieferung gesondert festgelegt. Die jeweilige Vergütung ist sofort mit Erhalt der Lieferung oder Leistung beim Kunden zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde die vereinbarte Vergütung nicht bezahlt, kommt er nach Ablauf von zwei Wochen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt automatisch in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

3.5 CORICHEM bezahlt den Kaufpreis gegenüber ihren Lieferanten innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.

3.6 CORICHEM ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu fordern. Falls CORICHEM im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen, sofern der Kunde nicht nachweisen kann, daß CORICHEM als Folge des Zahlungsverzuges ein geringerer Schaden entstanden ist. In jedem Fall ist CORICHEM berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu fordern, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt, anderenfalls beträgt die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen 5 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

3.7 Werden Schecks und Wechsel von CORICHEM entgegengenommen, so erfolgt dies nur erfüllungshalber. Wechselsteuern sind vom Kunden zu tragen. CORICHEM kann, unabhängig von den Bestimmungen des Kunden, dessen Zahlungen nach freiem Ermessen auf dessen ältere Schulden, Kosten, Zinsen und neuere Schulden anrechnen.

3.8 Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt bzw. entscheidungsreif, unbestritten oder von CORICHEM anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend zu machen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jede einzelne Bestellung als gesondertes Vertragsverhältnis.

4. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

4.1 CORICHEM ist zu Teillieferungen und –leistungen berechtigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

4.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch CORICHEM setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk oder das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Wird die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, so lagert die Ware bei CORICHEM oder dem Vorlieferanten auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen CORICHEM - auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die CORICHEM nicht zu vertreten hat und durch die ihr die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie beispielsweise rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von CORICHEM nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist nach Setzen einer angemessenen Nachfrist auch der Kunde berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, daß die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.

4.4 Setzt der Kunde CORICHEM, wenn diese bereits in Verzug geraten ist, schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung und erklärt er zugleich, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Die Frist muß mindestens vier Wochen betragen.

4.5 Schadensersatzansprüche gegen CORICHEM infolge Verzuges richten sich nach Ziffer 6.

4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CORICHEM berechtigt, gemäß §§ 280 ff. BGB vorzugehen.

5. Mängelgewährleistung

5.1 Die nachfolgenden Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Untersuchung muß vor der Weiterverarbeitung erfolgen, ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Bei der Untersuchung ist die Ware nach der schriftlich mit CORICHEM vereinbarten Spezifikation zu überprüfen.

Liegt eine solche nicht vor, so gilt die vom Hersteller erstellte Spezifikation der gelieferten Ware als Maßstab. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware gegenüber CORICHEM schriftlich zu rügen.

5.2 Werbeaussagen oder andere öffentliche Äußerungen und Erklärungen Dritter begründen keinen Sachmangel, insoweit ist die Gewährleistung von CORICHEM ausgeschlossen.

5.3 Waren, die sich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs als mangelhaft herausstellen, werden nach Wahl des Kunden von CORICHEM nachgeliefert oder nachgebessert (Nacherfüllung), sofern der Mangel nicht unerheblich ist. CORICHEM kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

5.4 Rücksendungen von mangelhaften Waren an CORICHEM zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von CORICHEM erfolgen. Die hierfür anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zurückgegebenen Waren geht erst mit der Übergabe am Geschäftssitz von CORICHEM auf diese über. CORICHEM erhält das Eigentum an ersetzten Teilen. Liefert CORICHEM zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Kunde die gelieferte Sache unverzüglich zurückzugewähren und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten.

5.5 Ist CORICHEM zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die CORICHEM zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz zu verlangen. Die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.

5.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Schadensersatzansprüche beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schadensersatzansprüche gelten im übrigen die Ziffern 6.1 bis 6.4.

5.7 Im Falle von Änderungen am Vertragsgegenstand, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von CORICHEM selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, daß zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht.

6. Gesamthaftung

6.1 CORICHEM haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet CORICHEM nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

6.2 Die Haftung ist auf die Höhe der von CORICHEM abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflicht begrenzt, im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von CORICHEM auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, jedenfalls auf maximal 5% des Auftragswertes begrenzt.

6.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet CORICHEM nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.5 Soweit die Haftung der CORICHEM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjährten Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Eigentumsvorbehaltssicherung

7.1 CORICHEM behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden auf Grund der Geschäftsbeziehung bestehen, vor. Dies gilt auch für künftige Forderungen, die CORICHEM aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwirbt.

7.2 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CORICHEM berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, CORICHEM hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; er tritt CORICHEM bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages der Forderung von CORICHEM (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. CORICHEM nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CORICHEM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CORICHEM verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann CORICHEM verlangen, daß der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für CORICHEM vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, CORICHEM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CORICHEM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Ware mit anderen, CORICHEM nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt CORICHEM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde CORICHEM anteilsmäßige Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für CORICHEM.

7.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die verkaufte Ware wird der Kunde auf das Eigentum von CORICHEM hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, um CORICHEM die Möglichkeit zur Klage nach § 771 ZPO zu geben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CORICHEM die bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

8. Verwendung, Herkunftskennzeichnung, Im- und Export

Der Kunde verpflichtet sich, die von CORICHEM gelieferten Waren nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu verwenden, aus- und einzuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CORICHEM in Grafing bei München.

9.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird München als Gerichtsstand vereinbart.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.